

Satzung

über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

vom 08. Oktober 2013

Der Gemeinderat der Gemeinde Dogern hat am 08. Oktober 2013 aufgrund des § 4 i. V. m. § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstauffalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 2 Stunden	20,- Euro,
von mehr als 2 bis zu 4 Stunden	35,- Euro,
von mehr als 4 bis zu 6 Stunden	45,- Euro,
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	55,- Euro.

§ 2

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3

Aufwandsentschädigung der Gemeinderäte und Ausschüsse

- (1) Gemeinderäte erhalten anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstauffalls für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse und für ihre sonstigen Tätigkeiten in Ausübung ihres Amtes, die außerhalb der Sitzungen liegen, eine Aufwandsentschädigung.

Diese wird gezahlt

1. als monatlicher Grundbetrag in Höhe von 12,- Euro,
 2. als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse in Höhe von 30,- Euro je besuchter Sitzung.
Bei mehreren, unmittelbar aufeinander folgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.
Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (2) Die Monatsbeträge der Aufwandsentschädigung und die Sitzungsgelder nach Abs. 1 werden für das jeweilige Jahr am Jahresende gezahlt.

§ 4

Aufwandsentschädigung der ehrenamtlich tätigen Stellvertreter des Bürgermeisters

- (1) Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstaussfalls für ihre tatsächliche Inanspruchnahme als Stellvertreter des Bürgermeisters (Urlaub, Krankheit, etc.) eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 16,- Euro pro Stunde, jedoch nicht mehr als 80,- Euro pro Tag. Die Vorschriften des § 2 Abs. 1 sind entsprechend anzuwenden.
- (2) Für die Vertretung der Gemeinde bei Haupt- bzw. Generalversammlungen der Vereine erhalten die Stellvertreter des Bürgermeisters anstelle der Entschädigung gemäß Abs. 1 eine Aufwandspauschale von 35,- Euro je Versammlung. Die Vorschriften des § 2 Abs. 1 finden keine Anwendung.
- (3) Wird die Arbeitskraft des ehrenamtlichen Stellvertreters des Bürgermeisters in vollem Umfange für den Dienst der Gemeinde während eines ganzen Monats in Anspruch genommen, wird eine besondere Regelung durch den Gemeinderat getroffen.

§ 5

Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten ehrenamtlich Tätige neben der vorstehend genannten Entschädigung eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes. Maßgebend ist die Reisekostenstufe B, für die Fahrtkostenerstattung die für Dienstreisende der Besoldungsgruppen A 8 bis A 16 geltende Stufe.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 22. Juni 1999 einschließlich der Änderungen vom 14. März 2000 außer Kraft.

Dogern, den 08. Oktober 2013

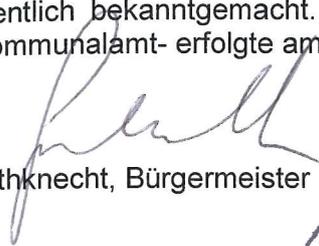
Guthknecht, Bürgermeister



Diese Satzung wurde entsprechend der Ortssatzung über öffentliche Bekanntmachungen durch

Einrücken im Amtsblatt der Gemeinde Dogern, Ausgabe Nr. 12 vom 11. Juni 2014

öffentlich bekanntgemacht. Die Anzeige gem. § 4 Abs. 3 an das Landratsamt Waldshut -Kommunalamt- erfolgte am 12. Juni 2014


Guthknecht, Bürgermeister



Verteiler:

1. Landratsamt -Kommunalamt-
2. z.d.A. Satzungsordner
3. z.d.A. 021.1